

07.03.89

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das Wahlrecht der
Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten bei den Kommunalwahlen im
Aufenthaltsstaat

Punkt 16 der 598. Sitzung des Bundesrates am 10. März 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Bemühungen der Europäischen Gemeinschaft, die europäische Einigung voranzubringen. Die Einführung eines kommunalen Wahlrechts für die Angehörigen der EG-Mitgliedstaaten setzt jedoch eine fortgeschrittenere Integration auf politischer Ebene voraus und ist deshalb verfrüht.
2. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, dem Richtlinien-vorschlag bei den weiteren Verhandlungen auf EG-Ebene zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus den nachstehenden Gründen entgegenzutreten:
 - Beim Wahlrecht geht es jetzt und in absehbarer Zeit allein um ein Staatsbürgerrecht, das ausschließlich der Regelungskompetenz der Mitgliedstaaten unterliegt. Insofern besitzt die Europäische

Ausgeliefert am 8. MRZ. 1989

- 2 -

Gemeinschaft keine Kompetenz, die EG-Mitgliedstaaten zur Einführung eines kommunalen Wahlrechts für Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten zu verpflichten. Die Kompetenz der EG erstreckt sich auf den Gemeinsamen Markt, also auf den freien Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten, für dessen Funktionieren das Kommunalwahlrecht für EG-Ausländer nicht ausschlaggebend ist. Art. 235 EWG-Vertrag stellt keine Generalermächtigung für die Organe der EG zur Kompetenzerweiterung dar.

- Der Prozeß der Europäischen Integration vollzieht sich auf wirtschaftlichem Sektor mit der Schaffung des Europäischen Binnenmarktes bis Ende 1992. Die Einführung eines kommunalen Wahlrechts für Angehörige der EG-Staaten ist jedoch ein Teilaspekt der politischen Union, die auf der Wirtschaftsunion aufbaut.
- Einer Ausdehnung des kommunalen Wahlrechts steht ferner das Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland entgegen (Art. 28 Abs. 1 Satz 2, Art. 20 Abs. 2, Art. 116 GG).
- Der Richtlinienvorschlag begegnet auch allgemeinen rechts- und kommunalpolitischen Bedenken. Er würde zu einer Aufteilung des Wahlrechts führen, wodurch Bedeutung und Gewicht der kommunalen Selbstverwaltung erheblich gemindert werden würden.
- Insbesondere hält es der Bundesrat für verfehlt, nur einen Teilaspekt der Rechtsstellung von EG-Ausländern im jeweiligen Aufenthaltsstaat zu regeln, ohne in einem Gesamtkonzept andere Rechte und die damit korrespondierenden Pflichten aller Mitgliedstaatsbürger gegenseitig und gleichzeitig zu vereinheitlichen. Für die Entwicklung eines solchen Gesamtkonzeptes sind jedoch noch erhebliche Fortschritte der politischen Integration notwendig.

- 3 -

- Das Wahlrecht ist auch kein geeignetes Mittel zur Integration von Ausländern, sondern setzt die Integration voraus. Das gilt auch für die Integration auf europäischer Ebene.